

Der kursächsische Oberkammerkassierer  
Benjamin Thenius (1671–1752)  
Ein Beitrag zur Personengeschichte der frühneuzeitlichen  
Landeszentralverwaltung (mit Edition)

von  
JOCHEN VÖTSCH

Die Erschließung, Auswertung und Diskussion von Selbstzeugnissen als historischen Quellen bilden zweifellos einen wichtigen thematischen Schwerpunkt der aktuellen Frühneuezeitforschung.<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang gehört es sicherlich zu den seltenen Glücksfällen, wenn ein überaus reichhaltiger, aus verschiedenen Überlieferungssträngen zusammengeführter Familiennachlass punktuell einen ganz konkreten Einblick in die „bürgerliche“ Lebenswelt der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewährt.<sup>2</sup> Auch wenn es sich bei den im Folgenden ausgewerteten bzw. edierten Quellen nur teilweise um Selbstzeugnisse, also um so genannte Ego-Dokumente handelt, so ermöglichen sie doch – ergänzt durch amtliche Quellen – aus ungewöhnlicher Perspektive einen eigenen Blick auf die individuelle Lebens- und Arbeitswelt eines relativ untergeordneten Verwaltungsbeamten des zentralen landesherrlichen Herrschafts- und Regierungsapparates – eben nicht aus der üblichen Sicht der bestellenden Behörde oder ihrer übergeordneten Instanzen. Insofern fungieren biografische „Rekonstruktionen“ wie die des kursächsischen Oberkammerkassierers Benjamin Thenius (1671–1752) durch ihre spezifische Quellengrundlage per se als wichtiges Korrektiv gegenüber einer naturgemäß abstrakten Gesellschafts- und Institutionengeschichte und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur mentalen, sozialen und wirtschaftlichen Analyse

---

<sup>1</sup> Zum Forschungsstand vgl. Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Europäische Selbstzeugnisse als historische Quellen (1500–1850), hrsg. von KASPAR V. GREYERZ (Selbstzeugnisse der Neuzeit, Bd. 9), Köln 2001; Selbstzeugnisse in der Frühen Neuzeit. Individualisierungsweisen in interdisziplinärer Perspektive, hrsg. von dems. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 68), München 2007.

<sup>2</sup> Ich danke Elisabeth Aust (Radebeul) sehr herzlich für die Benutzung ihres Familienarchives, das nunmehr als Depositum im Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), Bestand Nr. 13307, Familiennachlass Aust (D), liegt. Wenn nicht anders vermerkt, beziehen sich sämtliche Quellenzitate auf diesen Bestand. Währungsangaben wurden grundsätzlich auf volle Taler abgerundet. Die Literaturangaben wurden auf einige wenige Hin- und Nachweise beschränkt.

des mittleren Verwaltungspersonals in Diensten des frühneuzeitlichen Territorialstaates.<sup>3</sup>

### I. Lebenslauf<sup>4</sup>

Benjamin Thenius stammte aus dem erzgebirgischen Schneeberg, wo er am 1. Dezember 1671 geboren und einen Tag später in der dortigen Stadtkirche getauft wurde. Der Vater, Johann Christoph Thenius (1623–1691), war als Ratsverwandter und Oberältester der Schneiderinnung in Schneeberg ansässig. Die Familie der Mutter Rosine, Tochter des Schneeberger Schneidermeisters Christoph Strauss, stammte aus Neustädtel bei Schneeberg. Bis zu seinem 13. Lebensjahr lebte Benjamin Thenius im Hause seiner Eltern und besuchte die Stadtschule in Schneeberg, wo er auch Lateinunterricht erhielt. 1684 kam der offenbar begabte Junge nach Dresden in das Haus des Fleischsteuersekretärs Johann Burkhardi, der in zweiter Ehe mit Anna Barbara Strauss (1641–1720), Witwe des Geheimen Kammersehreibers Fuhrmann, einer Schwester seiner Mutter, verheiratet war. Dort genoss er auf Kosten seines Ziehvaters Burkhardi *durch Privat Informatores* eine gute Erziehung *im Christenthum, der Latinitaet, Schreiben und Rechnen*. Wohl im Zusammenhang mit dem Tod der Mutter ging Thenius 1689 zurück in seine Geburtsstadt Schneeberg, wo er zwei Jahre im Dienst und Haus des Bürgermeisters und bekannten Rechtskonsulenten Dr. Blumberg verbrachte. Nach dem Tod des Vaters kam der nunmehr Zwanzigjährige *durch Gottes und guter Freunde Vorsorge* 1691 im Kreisamt Leipzig unter, wo er sich insbesondere auf das Rechnungswesen konzentrierte, aber auch zahlreiche Erfahrungen in den Bereichen Kammer-, Steuer- und Akziseverwaltung, Justiz und der *Landesverfassung* sammeln konnte. Dieser Erfahrungshorizont habe die Grundlage für seine spätere berufliche Entwicklung gebildet – soweit zumindest die in der Leichenpredigt seines Beichtvaters kolportierte (Selbst-)Einschätzung. Dem letzten Wunsch seines Ziehvaters Burkhardi folgend, kehrte Thenius 1705 nach Dresden zurück, um seiner Tante in ihrem – zeitweiligen – Witwenstand zu *assistiren*. Drei Jahre später bewarb er sich zunächst erfolgreich um die freigewordene Stelle des rangniedrigsten Rentkammerschreibers, trat aber schon kurz darauf die Nachfolge des auf der

<sup>3</sup> Ein exemplarisches Beispiel aus dem mitteldeutschen Raum: Ein sächsisches Beamtenleben im Zeitalter des Pietismus. Der Lebenslauf des Johann Justus Leser aus Eisleben (1687–1768). Amtmann zu Freyburg und Bürgermeister zu Querfurt. Aufgezeichnet von ihm selbst, bearb. von HARALD SCHIECKEL, in: Hamburger mittel- und ostdeutsche Forschungen 4 (1963), S. 283–318.

<sup>4</sup> Das Folgende im Wesentlichen nach der Leichenpredigt (MS), gehalten am Sonntag Exaudi (14. Mai) 1752 in der Dresdner Frauenkirche durch den Beichtvater des Verstorbenen, M. Johann Christian Langbein, Archidiakon und Mittwochspre diger an der Kreuzkirche in Dresden. Ergänzende Angaben lieferte die – freilich nicht immer korrekte – Familienstammtafel (1907) von Walther Thenius, der 1912 mit einer Studie zu den Anfängen des stehenden Heeres in Sachsen in Leipzig promovierte.

Leipziger Ostermesse plötzlich verstorbenen Kassierers Christoph Kretzschmar an.

Die verantwortungsvolle und zugleich persönlich keineswegs risikolose Funktion des Kammerkassierers versah Thenius bis Anfang 1737, ehe er den nachgesuchten ehrenvollen Abschied mit dem Prädikat eines Oberkammerkassierers erhielt. Seine letzten Lebensjahre verbrachte der unter Koliken leidende Thenius meist bettlägrig im Kreis seiner Familie in seinem Haus auf der Dresdner Schloßgasse (später: Nr. 19), wo er am 29. April 1752 auch verstarb.<sup>5</sup> Beigesetzt wurde er in der zu seinem *Beth=Stüben* gehörigen *kleinen Begräbniß Grufft* unter der Haupttreppe der Dresdner Frauenkirche.

## II. Dienststellung und Arbeitsalltag

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts existierten in Kursachsen für die obersten fünf Finanzverwaltungsbehörden jeweils nachgeordnete zentrale Landeskassen, denen wiederum weitere Amts- oder Individualkassen unterstanden. Die Kassenverhältnisse insgesamt sind äußerst unübersichtlich, zumal viele dieser kleineren Spezialkassen oft nur den Namen ihres jeweiligen Rechnungsführers trugen. Die dem Kammerkollegium zugeordnete Rentkammer mit dem Kammermeister an der Spitze war dagegen die behördengeschichtlich älteste und zugleich wichtigste dieser so genannten Hauptkassen, deren Rechnungen von den entsprechenden Landeskollegien (Rechnungsexpeditionen) geprüft wurden.<sup>6</sup> Die Rentkammer fungierte – vereinfacht formuliert – als zentraler „Umschlagplatz“ der landesherrlichen Gesamteinnahmen und Ausgaben.<sup>7</sup> Angesichts der negativen Folgeerscheinungen der erwähnten Dezentralisation im Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungswesen, aber auch im Sinne der absolutistischen Ambitionen des Kurfürsten-Königs August des Starken (1694–1733), wurde 1706/7 mit der Oberrechnungskammer (oder Oberrechenkammer) eine formal unabhängige oberste Rechnungsprüfungsbehörde installiert, deren tatsächliche Wirksamkeit freilich – insgesamt gesehen – begrenzt bleiben sollte.<sup>8</sup>

---

<sup>5</sup> Zu seinem Haus auf der Schloßgasse vgl. auch Sächsische Landes-, Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Mscr. e 195, Nr. 27.

<sup>6</sup> Vgl. HEINRICH HAUG, Die Ämter-, Kammerguts- und Rentkammer-Rechnungen des Hauptstaatsarchivs zu Dresden, in: NASG 20 (1899), S. 72-104; DERS., Die oberste sächsische Finanzbehörde, in: Finanz-Archiv 14/2 (1897), S. 162-198; ERICH TIESLER, Die Kammer in Sachsen 1550–1700, Diss. Breslau 1931 (Teildruck). Vgl. dazu auch JOCHEN VÖTSCH, Von Haushaltslöchern und Schuldenmanagement: Ein Blick auf die „kreative“ Kassenführung zur Zeit Augusts des Starken, in: Dresdener Kunstblätter 45 (2001), H. 2, S. 57-65.

<sup>7</sup> Zur Überlieferung und konkreten Bedeutung vgl. exemplarisch JOCHEN VÖTSCH, Die Albrechtsburg in Meißen im Spiegel der kursächsischen zentralen Finanzverwaltung 1549 bis 1750, in: Monumenta Misnensia. Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen 7 (2005/6), S. 168-173.

<sup>8</sup> ERNST THEODOR LÖBE, Die oberste Finanzkontrolle des Königreiches Sachsen in ihrer organischen Entwicklung von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, in: Finanz-

Für den Arbeitsalltag des Kassierers wie für das Verständnis des Geschäftsgangs außerordentlich aufschlussreich ist ein Memorial vom 3. März 1733 für den neuen Kurfürsten Friedrich August II. (1733–1763) mit dem Titel *Status Causae* über die Zustände bei der Dresdner Rentkammer (vgl. Anhang Nr. 1). Nachdem Thenius im eigenen Sicherheitsinteresse bereits 1732 mit seinen Beschwerden über die Geschäftsführung des Kammermeisters Johann Georg Behr erfolglos beim Kammerkollegium vorstellig geworden war, hatte er diese Kritik anlässlich seiner Pflichtablegung im *Cammergemach* mündlich erneuert. Vom Kurfürsten zu dieser Ausarbeitung aufgefordert, bat Thenius zur Sicherheit der Kassen zugleich um den Erlass einer entsprechenden Ordnung für die Rentkammer.

Das Memorial von 1733, *in der Eyl entworffen*, gewährt in authentischer Form tiefe Einblicke in die konkreten Arbeitsabläufe, die Buch- und Rechnungsführung sowie die auf Arbeitsteilung und intensiver Kommunikation beruhende „Betriebskultur“ der finanzwirtschaftlichen Zentralinstitution Rentkammer. Von daher sollen an dieser Stelle lediglich die wichtigsten, meist in enger Abstimmung mit dem Kammermeister zu erledigenden Aufgaben skizziert werden. Der Kassierer hielt die Kasse unter Verschluss, erstellte die wöchentlichen Kassenauszüge,<sup>9</sup> kontrollierte die eingehenden Gelder, verrechnete die verschiedenen Münzsorten und monierte die fälligen Abgaben oder Zahlungen an die Rentkammer. Zu seinen Aufgaben gehörte aber auch die Übernahme und Verwahrung größerer Barbestände: So übernahm Thenius etwa Anfang 1734 sechs versiegelte Säcke mit 17.000 Louisdor, die kurz zuvor aus Polen angekommen und auf Anordnung des Hausmarschalls provisorisch in die so genannte Geheime Verwahrung des Grünen Gewölbes gebracht worden waren.<sup>10</sup>

Eine große Arbeitsbelastung für das gesamte Rentkammerpersonal brachten die turnusgemäßen Leipziger Messen als zentrale Zahlungstermine mit sich. Um die Gefahren und Kosten der Bargeldtransporte (Dresden–Leipzig–Dresden) möglichst zu minimieren, mussten zunächst die auf der Messe zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in Absprache mit den Hof- und sonstigen Kassen sorgfältig kalkuliert sowie anschließend gezahlt und verpackt werden. In Leipzig selbst mussten die zahlreichen Transaktionen getätigt und verbucht, aber auch die vorrangigen Kredite für die verschiedenen Hofkassen in Form von Kammerscheinen bedient werden.<sup>11</sup> Immerhin wurde der Kammerkassierer Thenius für die bei der

---

Archiv 2/2 (1885), S. 1-127; RUDOLF WEYMAR (Bearb.), Sächsische Finanzwirtschaft vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, aus: Rudolf Hörig: „Die Geschichte der sächsischen Oberrechnungskammer“, in: Hamburger Mittel- und Ostdeutsche Forschungen 5 (1966), S. 129-159.

<sup>9</sup> Im Gegensatz zu der geschlossenen Überlieferung der so genannten Wochenzettel um 1600 sind diese Kassenauszüge nicht mehr vorhanden.

<sup>10</sup> Zur Geschichte der Geheimen Verwahrung vgl. DIRK SYNDRAM, Die Schatzkammer Augusts des Starken, Leipzig 1999, S. 34-48.

<sup>11</sup> Zur zunehmenden Bedeutung des bargeldlosen Wechselverkehrs für Händler und Kaufleute vgl. MARKUS A. DENZEL, Zahlungsverkehr auf den Leipziger Messen vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, in: Leipzigs Messen 1497–1997, 1. Teilbd.: 1497–1997, hrsg. von

Messe durchgeführte *Commer-Expedition* – etwa für die Neujahrs- und Ostermesse 1720 je 35 Gulden – mit Zehrung und Auslösung entschädigt.<sup>12</sup>

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang eine von Thenius selbst verfasste Gehaltsberechnung über seine gesamte Dienstzeit bei der Rentkammer (1708–1737). Nach anfänglich kargen 241 Talern (1708–1712) stieg sein Jahresgehalt zunächst auf 300 Taler (1713–1724). Mit dem Tod Herzog Moritz Wilhelms von Sachsen-Zeitz 1718, der nach seinem problematischen zweimaligen Konfessionswechsel zuletzt im thüringischen Weida residierte, fiel der Besitz der jüngsten sächsisch-albertinischen Nebenlinie einschließlich des bereits 1717 abgetretenen, überschuldeten Stifts Naumburg an die Dresdner Kurlinie zurück.<sup>13</sup> Die damit verbundene Schuldenübernahme führte zu einer erheblichen Arbeitsmehrbelastung der zentralen Finanzverwaltung. Aus diesem Grund bat Thenius um eine jährliche Zulage von 50 Talern; ab Trinitatis 1724 wurden ihm daraufhin 40 Taler zugebilligt, *so lange das Weydaische Credit Wesen dauern möchte*.<sup>14</sup> Nach einem erneuten Gesuch um eine Zulage in Höhe von 200 Talern erhöhte sich sein Jahresgehalt ab 1729 um bewilligte 150 auf insgesamt 490 Taler; dazu kamen noch 14 Taler 6 Groschen für Licht, Schreibmaterial und Rechentuch. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Begründung, mit der das Kammerkollegium sein Gesuch unterstützte: Thenius habe bei seinen *beschwehrlichen und höchst-gefährlichen Cassen-Verrichtungen* bislang nur ein bescheidenes Gehalt bezogen und in diesem Zeitraum überdies noch annähernd 500 Taler durch Falschgeld verloren, die er der Kasse ersetzen musste.<sup>15</sup>

In knapp 30 Dienstjahren kam der Kammerkassierer abzüglich der von ihm selbst zu tragenden Kosten für den notwendigen Schreiber (80 Taler pro Jahr) nach seiner Rechnung auf einen durchschnittlichen Jahresverdienst von 274 Talern, *welches in Gegenhalt der Arbeit, Gefahr und gehabten 760. thlr: Cassen Verlustes, bey einer so wichtigen Cassa keine accidentia noch sonst einigen Zugang, außer die Meß=Auslösung, so meistens vor ihn und den Schreiber meßzeitlich wieder auffgangen, gehabt gar keine proportion erreicht*. Angesichts seines Alters und insbesondere seines schlechten Gesundheitszustandes bat Thenius nach der Leip-

---

Hartmut Zwahr u. a. (Geschichte und Politik in Sachsen, Bd. 9/1), Köln u. a. 1999, S. 149-165.

<sup>12</sup> HStA Dresden, Rentkammer-Rechnungen Nr. 227, fol. 181r.

<sup>13</sup> Vgl. dazu JOCHEN VÖTSCH, Kursachsen, das Reich und der mitteldeutsche Raum zu Beginn des 18. Jahrhunderts, Frankfurt/M. u. a. 2003, bes. S. 262-298; DERS., Staatsbildung in Mitteldeutschland? Entstehung und Entwicklung der kursächsisch-albertinischen Nebenlinien, demnächst in: Sachsen und seine Sekundogeniturfürstentümer, hrsg. von Martina Schattkowsky/Manfred Wilde (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde); DERS., Artikel: Sachsen-Zeitz, Moritz Wilhelm von, in: Sächsische Biografie, hrsg. vom Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. ([www.isgv.de/saebi](http://www.isgv.de/saebi)).

<sup>14</sup> Rescript an die Geheimen Räte, Warschau 13.8.1724 (Konzept). HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 1251/6, fol. 249r-250r.

<sup>15</sup> Vortrag Kammerkollegium an das Geheime Kabinett, Dresden 26.7.1728 (Konzept). HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 1251/7, fol. 99r-v; das Gesuch vom 18.3.1728 fol. 100r-101v und 104r.

ziger Ostermesse 1737 unter Beibehaltung seiner bisherigen Bezüge um seine Dienstentlassung. Nach sechstägiger Inventur seiner Rechnungen vollständig entlastet, wurde seinem Gesuch *in ansehung des von euch ihm seiner langwierig treu-geleisteten Dienste halber erteilten guten Zeugnißes* mit dem Titel eines Oberkammerkassierers in vollem Umfang entsprochen.<sup>16</sup> Das für Thenius ausgefertigte Dekret<sup>17</sup> belegt schließlich den außergewöhnlichen Vorgang einer vollständigen – einschließlich der Zulage für das dienstliche Arbeitsmaterial – Umwandlung von Dienstbezügen in eine lebenslange Pension, die eigentlich nur mit seiner besonderen Vertrauensstellung, vielleicht aber auch mit seinen engagierten Vorstößen gegen die Missstände bei der Rentkammer zu erklären ist.

### *III. Familien- und Vermögensverhältnisse*

Spät zu Amt und Stellung gekommen, heiratete Thenius erst im Alter von 38 Jahren 1709 Johanna Marie, Tochter des Dresdner Stadtschreibers Georg Friedrich Schelcher. Nachdem seine Frau bei der Geburt des ersten Kindes 1710 gestorben war, verheiratete er sich Ende 1714 mit der wesentlich jüngeren Johanna Katharina (1694–1784), Tochter des Dresdner Kaufmanns und Oberältesten der Kramerinnung Christoph Wolf (1664–1725). Von seinen sieben Kindern aus zweiter Ehe haben ihn nur die Tochter Katharine Sophie (1717–1780), verheiratet mit dem Hofmedikus Dr. Johann Friedrich Ermel, sowie die Söhne M. Johann Gottlieb (1721–1793), Substitut an der Dresdner Kreuzkirche, zuletzt Pfarrer zu Wilschdorf bei Dresden, sowie Christian Benjamin (1730–1801), Jurastudent in Leipzig, später Notar in Dresden, überlebt. Bemerkenswert ist, dass die Nachkommen des angesehenen Senators Christian Benjamin Thenius teilweise das traditionelle Konnubium verlassen und Ehen mit – meist verwitweten – neuadligen Partnern schließen konnten.

Der strenggläubige, möglicherweise pietistisch beeinflusste Benjamin Thenius bereitete sich während seines langjährigen Krankenlagers intensiv auf sein absehbares Lebensende vor. Seine bereits 1747 schriftlich niedergelegte „Väterliche Ermahnung“ (vgl. Anhang Nr. 2) belegt überaus anschaulich sein Verständnis von Religiosität und Erziehung, Ehe und Familie – hier auf die moderne Kernfamilie reduziert. Verbunden mit dem traditionellen väterlichen Segen wird dieses zutiefst christlich geprägte Weltbild in scharfer Abgrenzung zu den zeitgenössischen atheistischen Strömungen der *spötter und naturalisten* als geistig-moralisches Vermächtnis auf die nachfolgenden Generationen tradiert.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> Rescript an Kammerkollegium, Dresden 26.9.1737 (Konzept). HStA Dresden, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 1251/8, fol. 188r-189v. Zum 1. Oktober 1737 wurde der Kammer-schreiber Gottfried Füßel als Nachfolger bestellt.

<sup>17</sup> Leipzig 8.10.1737.

<sup>18</sup> Zum geistigen Umfeld vgl. AGATHA KOBUCH, Zensur und Aufklärung in Kursachsen. Ideologische Strömungen und politische Meinungen zur Zeit der sächsisch-polnischen Union (1697–1763) (Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden, Bd. 12), Weimar 1988.

Neben den bereits angesprochenen, keineswegs üppigen Dienstbezügen fiel der Familie 1721 eine Erbschaft zu: Thenius selbst erhielt aus dem Erbe seiner Tante Anna Barbara, die in dritter Ehe mit dem verstorbenen Appellationsrat Dr. Völkel verheiratet gewesen war, als Los sein lediglich mit 140 Talern veranschlagtes väterliches Haus in Schneeberg sowie mobile Besitzgegenstände und Bargeld im Gesamtwert von 1.023 Talern; seine Ehefrau Johanna Katharina bekam zusammen mit den Kindern insgesamt 400 Taler aus der Gerade der Erblasserin.

Die verbesserten familiären Vermögensverhältnisse ermöglichten in den folgenden Jahren die lukrative Investition in die Weinproduktion. Zunächst kaufte Thenius 1731 für 570 Taler von Hedwig Sophia Marche einen Weinberg in der Hoflößnitz zwischen Kötzschenbroda und Radebeul. Nach seinen Unterlagen gehörten zu dem eigentlichen Weinberg mit drei *separaten Beystücken* außer den wichtigen Nutzungsverträgen für das Röhrwasser noch ein vollausgestattetes Haus mit Winzerwohnung, ein Presshaus mit Inventar, verschiedene Nebengebäude sowie ein Hausgarten mit Obstbäumen. Die Personalkosten für die Bewirtschaftung des Weinbergs waren bescheiden: Laut einem Revers der Vorbesitzerin (1730) erhielt der bedienstete Winzer Gottfried Eichler neben freier Wohnung lediglich knapp 20 Taler pro Jahr.<sup>19</sup> 1743 kaufte die Ehefrau Johanna Katharina Thenius von Gottlob Schumann aus Kaditz für 546 Taler einen weiteren Weinberg mit Winzerhaus und Obstbäumen, unmittelbar neben der *weißen Weinbergs Mauer* der königlichen Hoflößnitz gelegen.<sup>20</sup>

Als besonders aussagefähig für die Beurteilung der allgemeinen materiellen Lebensverhältnisse, aber auch der Vermögensstrukturen und der innerfamiliären Rechtsbeziehungen erweist sich jedoch erwartungsgemäß eine knappe Analyse der wichtigsten Positionen des Nachlassinventars von Benjamin Thenius (1752), dessen positive Gesamtbilanz Aktiva in Höhe von 33.397 Talern und Passiva von 12.307 Talern ausweist.

Die Aktivseite setzt sich vor allem aus den real vorhandenen Immobilien wie dem den beiden Söhnen überlassenen Wohnhaus auf der Schloßgasse (7.000 Taler), dem 1731 gekauften und der Witwe vermachten Weinberg (1.150 Taler), Barvermögen (2.290 Taler) und 85 Fässern Wein der Jahrgänge ab 1744 (4.000 Taler) zusammen. Über die Hälfte der Aktiva bestehen freilich aus den beträchtlichen Außenständen in Form von Steuerscheinen, Zinseinkünften, Weinverkauf und Mieteinnahmen (17.838 Taler) – ein wichtiger Hinweis auf die neben Weinproduktion und -handel weiteren, offensichtlich lukrativen Nebentätigkeiten des Oberkammerkassierers (Vermietung, private Finanzgeschäfte). Unter den aufgeführten kleineren Positionen an verschiedenem Hausrat und Kleidung findet sich neben *Japanisch Porcellain* auch ein, freilich nur mit einem Taler veranschlagtes, *Coffee Känngen von Böttgerischen Porcellain* – auch das durchaus ein Hinweis auf den vorhandenen Haushalts- und Lebensstandard.

---

<sup>19</sup> HStA Dresden, 10684 Stadtgericht Dresden, Nr. 2042 (unfol.).

<sup>20</sup> HStA Dresden, 10684 Stadtgericht Dresden, Nr. 2043 (unfol.).



Die Passiva bestehen dagegen im Wesentlichen aus den verschiedenen Legaten des Erblassers für seine Witwe (1.000 Taler), den noch studierenden Sohn Christian Benjamin (1.000 Taler), einem gestifteten Steuerschein für arme Schüler (1.000 Taler) sowie für die Bestreitung der Beerdigungs- und Trauerkosten, vor allem aber aus dem in die Ehe eingebrachten Barvermögen der *verwitbeten Frau Cammer Cassirern, Inhalts des eigenhändigen Aufsatzes des seel. Hn Eheliebsten* (6.968 Taler sowie 87 Taler Kapitalzinsen Ostern bis Johannis 1752).

Abgerundet wird das Bild der familiären Vermögensverhältnisse jedoch erst durch das Nachlassinventar der 1784 verstorbenen Witwe des Oberkammerkassierers. Außer dem von Benjamin Thenius vermachten Lößnitzer Weinberg im Wert von 1.200 Talern gehörte zum Gesamtnachlass im Wert von 16.671 Talern etwa noch ein mit 6.000 Talern veranschlagtes Haus auf der großen Frauengasse, das vermutlich zumindest bis zum Tod ihres Ehemannes vermietet gewesen sein dürfte.

\*

Benjamin Thenius (1671–1752) nahm als kursächsischer Oberkammerkassierer trotz seiner wenig spektakulären Dienstbezüge eine angesehene Position in der altständischen, vormodernen Gesellschaft ein; soziale Kriterien wie Herkunft, Konubium und Vermögensverhältnisse, aber auch die individuellen Perspektiven seiner überlebenden Kinder belegen die Zugehörigkeit zu einer hier nicht genauer zu präzisierenden städtbürgerlichen „Mittelschicht“. Obwohl aufgrund der Quellenlage viele Fragen – so etwa zur Konstitution des „ganzen Hauses“, zu Familienleben und Geselligkeit, zu privaten und „öffentlichen“ Beziehungen, zur wirtschaftlichen Organisation – offen bleiben müssen, konnte gleichwohl ein relativ untergeordneter bürgerlicher Vertreter der landesherrlichen Zentralverwaltung in einem engen historischen Kontext verortet werden. Damit sind – insgesamt gesehen – die Person und die Persönlichkeit des Oberkammerkassierers Benjamin Thenius in einem eng begrenzten Lebensraum unter den allgemeinen Lebensbedingungen in der Residenzstadt Dresden schlaglichtartig greifbar geworden. Wie repräsentativ das so entstandene „Lebensbild“ für die konkreten Lebens- und Arbeitsverhältnisse der mittleren Beamtenschaft eines großen deutschen Reichsstandes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts tatsächlich ist, werden freilich erst künftige vergleichbare Fallstudien zeigen können.



Edition<sup>21</sup>

## 1

*Memorial von Benjamin Thenius, Dresden 3. März 1733 (Abschrift).*

*Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, 13307 Familiennachlass Aust (D).*

[1r]

Status Causae,

1.

Die vorigen cammer meistere Leddin und Kanizky sahen die casse vor das haupt=werck ihrer function an, und waren dahero mit dem cassirer als allerseits pflicht habende diener äuserst dahin bedacht, daß solche iederzeit in guten stande erhalten, vornehmlich aber gefahr und schaden, besonders in meß= und vorbe-schieds=zeiten, da die meisten troublen und bey denenselben dergleichen sich zu tragen kunte, abgewendet werden möchte, weßhalber sie deme cassirer auf alle art und weise secundirten und mit erleichterung der arbeit, sonderlich, wenn die beambten und pachtere unordentlich und säumig mit der bezahlung sich bezeigten, nachdrücklich zu assistiren suchten; und wenn sich auch sonst bey der casse etwas bedenklich= und nachtheiliges, entweder in Dreßden oder Leipzig ereig-nete, nahmen sie sich der sache als ihr eigen werck an, und brachten bedürffenden falls solches ohne weitläufigkeit bey dem hohen cammer=collegio zur abstellung [1v] mündlich vor, communicirten in übrigen cammer meister und cassirer fleißig mit einander. Die wochen= und baren gelds=extracte, waren das fundament der wöchentlichen einnahme und außgabe, und was iedes mahl bey dem wochen schluß barschaft bestand bliebe, das hatte der cassirer auch alleine in seiner hand und beschluß, also, daß er iederzeit die casse über schlagen und sehen kunte, wie er damit stunde, und solchergestalt beyde mit einander die casse in einen guten und sichern stande und richtigkeit erhielten.

2.

Ein 4. wochen vor der meße machten die cammer=meister den aufsatz zu denen meß=außgaben und communicirten hieraus mit dem cassirer, beyde vernahmen sich nachmahls mit denen königl: und prinzl: hof= auch andern cassen, was sie vor geld in Leipzig würden brauchen, und waren so dann besorget, daß nicht mehr gelder zur einnahme nach Leipzig verschrieben wurden, als praeter propter zu denen [2r] meß=außgaben nöthig seyn möchten, ja einige jahre her wurde bey dem hohen cammer=collegio veranlaßet, daß die rentherey den aus zuschreibenden vorbeschied zur renth=cammer vorhero communiciren muste, da denn der cammer=meister und cassirer die einnahme gegen die außgabe hielten, und darauff

---

<sup>21</sup> Die Wiedergabe der Texte erfolgt wort- und buchstabengetreu. Abgesehen von der Vereinheitlichung der Groß- und Kleinschreibung wurden lediglich geringfügige Eingriffe in die Rechtschreibung und Zeichensetzung vorgenommen. Zur besseren Übersichtlichkeit wurde eine Paginierung in Klammern eingefügt.

nach befinden theils ämbter weg zu laßen, oder darzu zu sezen, erinnerung thaten, herr Kanizky war so vorsichtig, daß er dem cassirer, wenn er bey zugestoßener unpäßlichkeit zu der zeit sich zu hauße halten muste, die meß=aufsätze und vorbe-schiede, um seine gedancken zur sachen sicherheit bey zutragen, so gar ins hauß geschicket und communiciret, und ist ihnen denen cammer meistern hierunter an ihrer function und respect nichts abgangen, hingegen aber der unnöthige über bliebene geld=cassen vorrath, in der meße, nicht alleine möglichst vermieden, sondern es sind auch die unkosten des beschwerlichen einpackens erspahret, die post=kuzschen [2v] mit dem fortschaffen nicht belästiget, vornehmlich aber ist die, bey dem zurücklaßenden gelde besorgliche gefahr evitiret worden, wann aber ja was übrig blieben, hat es der cammer=meister dem hohen cammer=collegio angezeigt, beyde der cammer=meister und cassirer aber waren sodann ratione der sicherheit und schleunigen fortschaffung der gelder nach Dresden darauf bedacht, daß durch den herrn commission rath Wagnern, den sie dann ersuchten und die gelder in die verwahrung gaben, auch den post=zettel sich bescheinigen ließen, die baldige hinaufbringung nach Dresden besorget wurde.

## 3.

In der Meße communicirten der cammer meister und cassirer fleißig in der expedition, so wohl ratione der einnahme als der außgabe, desgleichen wenn an denen belegen oder sonsten was bedenckliches vorfiel, mit einander, expedirten beyde als ein mann, doch dergestalt, daß so viel die casse anbetrifft, die cammer mei=[3r]stere nicht eines groschens, weder bar noch durch assignation oder interim-scheine sich anmasseten. Die Leipziger ober=accis einnahme, ingleichen der gleits mann und der amts renth=verwalther brachten die aufsätze, was sie an geldern liefern und in was sorten es geschehen würde, zur expedition, welche der cammer=meister dem cassirer zustellte, und waren beyde bedacht, vor allen andern die hof=cassen so wohl als die zahlbaren cammer=scheine zu erhaltung des credits vor allen dingen mit einer zufriedenheit der innhaber, zu contentiren.

Nur gedachte Leipziger ober=accis=einnahme, der amts renth=verwalther und der gleits mann, desgleichen das ober=post=amt und blau farben werck, lieferten ihre gelder, wie sie schuldig, zur casse, dann und wann aber, wurde auch zu ihrer und der Cassen erleichterung, sonderlich, vor die scatouille, desgleichen hof=prinzl: general-accis= und kriegs=cassen, auch vor den rath zu Leipzig auf deßen vorschuß ein= und andere summa, vermittelst einer schriftlichen ersuchung, so [3v] der cassirer iedes mahl geschrieben und der cammer=meister eigenhändig unterschrieben, wie ich mit denen noch in händen habenden vielen, theils hierbey befindlichen originalibus von Leddinen und Kanizky sub 2 zeigen kan, aus obigen einnahmen, mit der anmerckung des empfängers, weggenommen, und der cassirer bekam dargegen so gleich die dadurch bezahlten documenta von denen geld=empfängern zur casse, und in seine hände. Außer dem aber, wurden gewisse bogen vor sie, und ein so genanntes schmoder=buch bey der casse gehalten, darauf ihnen die nach und nach beschehene bezahlung notiret wurde, und dadurch blieb die casse unseparirt beysammen, und wusten der cammer=meister und cassirer,

wie die casse allemahl stunde, kunten auch beyderseits mit sicher= und zufriedenheit die meß=expedition beschließen.

Nun wäre zu wünschen, daß der iezige cammer=[4r]meister Behr dergleichen principia seiner obgedachten vorfahren hegete, und ihren guten exempel nach vorher erzehltere wohl eingerichteter ordnung und verfassung zu seinen eigenen und des cassirers guten richtigkeit folgete. So thut er aber in allen, wie ich bereits bey dem hohen cammer=raths=collegio unterm 21. Febr: vorigen jahres, weit läufig schriftliche anzeige und vorstellung gethan, das contrarium, separiret und confundiret die casse durch die vermengung und bezahlung mit andern geldern, continuiret noch immer vor sich alleine mit denen assignatibus, auch mit interimscheinen, so in seiner bestallung untersaget, bey der ober steuer=einnahme, accise, und gleithe, auch bey dem ambts renth=verwalther in Leipzig, mit untersagung, daß man ja die assignationes und interims=scheine originaliter wieder in seine hände liefern und mich nicht sehen lassen solten, nimmet die außgabe belege an sich und behält sie bey sich bis er nach Dreßden kömmet, da er [4v] zwar zu formirung des meß=extracts, die belege, auch mit untermengung derer von ihm schon wohl vor jahr und tag in Dreßden vermuthlich von Sehlichischen und Rayskyschen geldern bezahlte belege, dem cassirer zustellet. Die baren gelder aber bleiben in die länge ausgesetzt.

Maßen er der cammer=meister nicht alleine etliche tausend Thaler belege, welche zu denen ordinairn und andern cammer=revenüen gehören, fast jahr und tag bey sich hat, so er allhier in Dreßden, weiß nicht von was vor geldern, vermuthlich aber auch von Sehlichischen und Rayskyschen geldern bezahlet, und noch nicht in außgabe bringen lassen. Und obwohl bey der vorigen cammer meistere zeiten, wie bereits oben gedacht, die wochen=extracte das fundament der baren einnahme und außgabe gewesen, und was iedes mahl wöchentlich barer bestand geblieben, das hat der cassirer auch in seiner hand und beschluß gehabt.

So geschiehet doch bey dem iezigen cammer meister [5r] dieses alles nicht, sondern der cammer meister hat von dem iedesmahligen baren wochen bestand geld bey sich, und der cassirer dergleichen, der cassirer aber muß nur der unrichtigkeit zusehen und derselben unterworfen seyn. Maßen so viel die cassa in Leipzigischen meßen betrifft, der cassirer die gelder von denen beampten, pachtern und einnehmern daselbst in der expedition alleine einnimmet, und auch, so weit es zu reichet wieder weg zahlet, der cammer meister hingegen assigniret und nimmet von denen haupt=einnahmen als accise, gleithe, ober=steuer=einnahme und den amts renth=verwalther die gelder, und wenn sie beyde, der cammer meister und cassirer die meß=expedition geschlossen, weiß keiner nicht wie er mit der casse stehet; leben also beyde in der grösten unrichtigkeit, daß finaliter so wohl hierdurch die cassen=vermengung und sonst unterlaufenden besorglichen beschaffheiten ein theil auch wohl zugleich königl: hoheit p interesse mit schaden leiden muß, sonderlich wenn einer [5v] von beyden sterben solte, welcher fall /: es treffe wem es wolle :/ zu grösten unglück ausschlagen muß, inmaßen keiner von des andern feinen factis nachricht geben, noch weniger sagen kan, wie die casse stehet,

und was ein ieder an cammer geldern erhoben und zuvertreten habe, und würde insonderheit dem cassirer zu schwerer verantwortung gereichen, wenn er diese cassen unrichtig= und besorglichkeit ferner unerinnert und ungemeldet hingehen lassen sollte; zugeschweigen, was vor schaden und unglück, wenn dem cassirer das malheur eines plötzlichen todes=falls begegnen sollte, deßen witbe und kindern unverschuldet aufn haß fallen sollte, da beyde der cammer meister und cassirer die gelder eingenommen und bey keinen zu wißen, was ein ieder zu vertreten. Bey derer vorigen cammer=meister zeiten war der cassirer soviel möglich bemühet, daß er zu meßzeiten die casse noch in Leipzig überschlagen kunte, iezo aber muß er in der grösten unrichtigkeit und besorgnus [6r] iedesmahl aus Leipzig reisen und den cassen überschlag, da ihn die arbeit mit fertigung des meß=extracts nebst dem Dreßdnischen vorbeschied übereilet, zu seinen grösten schaden in die länge ausgesetzt seyn lassen, und kan nimmermehr gut thun, noch wohlablaufen, wenn ihrer zwey bey so einer wichtigen casse, gelder einnehmen und ausgeben, besonders wenn der eine theil eines ins andere menget; ja es kan dieser cassen-zustand nicht so gefehrlich vorgestellt und geglaubt werden, als er leider! ist, und derjenige empfindet, welcher darunter leiden muß, auch bey ereignenden unglücklichen falle, die schuld unverschuldet mit tragen müste.

So communiciret auch der cammer=meister gar nicht, wie die vorfahren gethan, läset alles in die länge zur vergeßenheit anstehen, giebt die anordnungen und befehle samt der repartition der meß=ausgaben, wie bey denen vorigen cammer meistern geschehen, und die sache erfordert, nicht zur [6v] casse, dahero die fertigung derer wochen extracte, sonderlich in der meße, schwerer gemachet werden. Er sorget auch nicht dafür, daß nicht mehr gelder nach Leipzig verschrieben werden, als etwa zu denen ausgaben ohngefähr nöthig seyn möchten, also daß dahero alle meßen starcke cassen vorräthe übrig bleiben, so dem cassirer zur großen last gereichen, und mit den einpacken unnöthige schwere arbeit, wenn er abreisen soll, verursachen, wie denn in der Neu jahrs meße 1732. an die 70/m. thllr: - in der oster=meße 17/m. thllr: - und in der michaelis meße 1732. an die 18/m. thllr: - die iezige neu jahres meße aber 55/m. thllr: - übrig blieben, welche mit vielen kosten und mühe eingepacket ud nach Dreßden geschaffet werden müssen. Da nun solche gelder oft eine zeitlang in Leipzig stehen bleiben müssen, und mitler zeit gar leicht durch feuer, gewaltsamen diebstahl oder sonsten in gefahr kommen könnten, würde die [7r] schwere verantwortung nicht außen bleiben, welches ales guten theils abgewendet und verhütet werden könnte, wenn der herr cammer=meister Behr, seiner vorfahren exempel folgte, fleißig ratione der casse communicirte, und mit dem cassirer zu der casse nuzen und unser beyder eigenen besten eines sinnes wäre. Nunmehr unterstehet er sich gar cassen bekänntnüsse zu ertheilen, wie er denn in der iezigen neu jahrs meße 1733. denen kauf=leuthen Richter gebrüdere ein dergleichen cassen bekänntnuß in folgender form pp sub A. [= eingefügt] ertheilet, welches diese kauff=leuthe den blau farbenwercks factor Bräuern an zahlungs statt zugestellet, und da besagter factor seine schuldigen blau farbenwercks gelder bey der cammer casse bey mir dem cassirer damit vergnügen wollen,

ich aber solches cassen bekäntnuß nicht angenommen, hat des folgenden tages der cammer=meister von ihme den factor, besagtes cassen=be=[7v]känntnuß wieder zurück gefordert und an deßen statt ihme eine assignation auf 2785. thllr: - an amts renth=verwalther Wiedemannen zur erhebung derselben ausgestellt, und zur erfüllung obgedachter 3000. thll. 214. thllr: - bar in seiner expedition=stube gezahlet, die er, der factor, hernach zu vergnügung seines renthzettels mir überbracht; was es nun hierunter vor eine beschaffenheit habe, das laße an seinen orth gestellt seyn. So unterstehet er sich auch iezo die wochen extracte, die ich iedes mahl nach der cassen wahren beschaffenheit ins concept seze, mir unweißende zu ändern und belege die er vermuthlich von Rayskyschen oder Sehlichischen geldern bezahlet, in die originalia, so er zum geheimen cabinet und hohen cammer=collegio übergiebet, einzu rücken, folglich diverse cassen-einnahme und außgabe, und cassen bestände zu machen, und die casse [8r] dadurch vollends also zu confudiren, daß endlich die größte confusion, sonderlich bey ereignenden todes fall daraus entstehen muß, wie denn die original wochen extracte no: 11. 12. 13. in Luciae 1732. und von no: 1. bis No: 8. in Remin: 1733. über 10/m. thllr: - gegen meine concepte differiren sollen, welche 10/m. thllr: - in solchen außgabe=belegen bestehen müssen, die der herr cammer meister Behr vermuthlich zum theil von denen Sehlichischen und Rayskyschen geldern bezahlt, mithin zu deßen wieder ersaz an so viel von mir von denen in meinen beschluß habenden ordinairn cammer intraden zufordern hat; der über rest davon aber mag in 3109. thllr: 12 gl. 6 \_ d. die der herr cammer meister an 3. unterschiedenen posten ordinairn cammer= Saulischen und Däwerizischen geldern von abgewichenen jahren her bey sich hat, bestehen, welche zu denen in meinen beschluß habenden cassen geldern gehören.

Dreßden am 3. Marty 1733.

Benjamin Thenius

[8v]

A.

Drey tausend thlr - - blau farbenwercksgelder werden hierauff bey der königl. renth cammer in zurechnung angenommen.

Leipzig, am 8 Jan: 1733.

Joh. Georg Behr.

*Väterliche Ermahnung von Benjamin Thenius an seine Kinder, Dresden 12. August 1747 (Abschrift).*

*Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, 13307 Familiennachlass Aust (D)*

Wohlmeynende anmerckung und väterliche ermahnung an meine noch lebende kinder, welche mann nicht verachten noch aus augen sezen wolle.

[1r] Bey der erziehung unserer lieben kinder haben wir eltern, ohne eiteln ruhm, aus obliegender pflicht und schuldigkeit auff's fleißigste sorge getragen, wie sie, nebst conservation ihrer leibes gesundheit vornehmlich auch zur wahren erkenntnüs Gottes und seines in seinem heil: göttl. worte geoffenbarten willens und gebothe zum besten ihrer seelen und zukünfftigen ewigen heils gelangen, hiernechst aber auch, was ihre zeitliche wohlfarth anbelanget, uns angelegen seyn laßen, daß sie Gott zu ehren und [1v] der welt und ihren neben-christen zum nuzen, auch zum wohlseyn ihrer selbst leben und sich bezeigen möchten. Indem wir sie zur schule, zum fleißigen andächtigen gebeth, biebel lesen, besuch des öffentlichen gottesdiensts, sambt einen erbaren und tugendhaften lebenswandel zuführen, beständig angehalten, sie auch durch besondere eigene praeceptores in christenthumb und sonsten sehr treulich unterrichten und lehren laßen, maßen sonderlich meine liebe ehfrau als eine treue sorgfältige mutter ihnen die wahre erkenntnüs und furcht Gottes und das andächtige herzens gebeth deutlich und mit einem solchen mütterlichen eyfer eingeschärfet, sie die töchter dabey zur häußlichen und wirthschaftlichen arbeit und allen weiblichen [2r] verrichtungen, die söhne aber nebst mir zum fleiß in der schule und anderer guten aufführung angehalten hat, damit sie zum göttl. wohlgefallen und dem gemeinen wesen zum besten etwas erlernen möchten, dergestalt angewiesen und angeführet, daß sie weder vor Gott noch vor der erbaren welt sich würden entschuldigen können, wenn sie deme zu wieder sich bezeigen und dem so treulich angewiesenen christen- und tugendweg nicht nachgehen wolten, welches wir eltern nicht hoffen sondern unsern lieben kindern vielmehr zutrauen wollen, daß sie das so eyfrig in ihre herzen geprägte gute beständig beybehalten und bis an das ende ihres lebens ihre zeitliche und ewige [2v] glükseligkeit dadurch zubefördern in der furcht Gottes und deßen gnädigen beystand sich ernstlich angelegen seyn laßen werden, darumb wir eltern unsern lieben Gott herzlich anflehen und ihn umb ihre zeitliche und ewige wohlfarth ferner dergestalt beständig zubitten, nicht ablaßen wollen, daß sie in seiner gnade und väterlichen aufsicht unverrückt verbleiben, und von ihm und besonders von seinem geoffenbarten heiligen allein selig machenden worte und der lautern evangelischen wahrheit, bey gegenwärtigen höchst gefährlichen zeiten und verführischen menschen ja nicht abweichen [3r] mögen, dafür ich sie herzväterlich warne, hingegen zur beständigkeit und zugleich zum andächtigen gebeth und fleißiger besuchung des öffentlichen gottesdiensts und betrachtung des reinen

göttl. wortes nachdrücklich und zugleich mit höchstnöthiger nachfolgender anderweiten väterlichen erinnerung anermahne, daß sie dadurch ihren kindern ein gut exempel zur nachfolge geben, vermittelst göttl. beystandes und deßen gnädiger direction eine gleichmäßige, liebeiche und sorgfältige kinderzucht und anweisung zum andächtigen herzens-gebeth und aufmercksamkeit auff Gottes wort, sonderlich im hauffe des herrn, damit sie den willen und [3v] die gebothe des höchsten wohl faßen mögen, nebst einen deutlichen unterricht in christenthumb auch tugendhaften lebens wandel an ihren kindern, gleichwie sie von uns eltern nach unsern vermögen, doch ohne ruhm genoßen, unablässig beobachten sollen, damit sie nicht durch unterlassung ins verderben gerathen mögen, der höchste Gott aber solches versehen von ihnen denen eltern dermahleinst zufordern, nicht uhrsache haben möge.

Dieses alles seze ich aus guten bedacht und bewegenden uhrsachen anhero, daß meine kinder an ihrer eltern erwiesenen sorgfalt [4r] treue und wohlmeynenden gedenden, solches wohl beherzigen, ihren ersprießlichen anweisungen und ermahnungen gehorchen und folgen sollen, NB. keinen lauen gottesdienst und dergleichen gebeth, daran Gott einen greul hat, sich angewöhnen, die versammlung der heiligen in dem hauffe Gottes /: woselbst gewiß von frommen andächtig betenden kindern der göttl. segnen erlanget wird ./ nicht versäumen oder gering achten, oder sich von leichtsinnigen gemüthern, welche mehr lustige zusammenkünfte und täglich wohlleben als Gott- und gottesdienst lieben, darzu verleiten lassen.

Werden sie diese väterliche erinnerungen beobachten und nicht aus augen sezen, hiernechst auch ihrer geliebtesten, wohlmeynenden und sorgfältigen mama vor ihre mütterliche liebe, vorsorge und erwiesene treue allen obliegenden kindlichen respect und gegenliebe zu aller zeit und bey aller gelegenheit [4v] sonderlich nach meinem sel. absterben kindliche assistence in ihren witbenstande in der that auffrichtig erweisen, und dadurch ihr mütterliches gebeth vor sie zu Gott, sich zu nuze machen, darneben mit dem, was Gott ihnen an zeitlichen güthern zuwirft, menagirlich und vorsichtig haußhalten, so wird der segnen und die gnade des allerhöchsten Gottes reichlich auff sie und ihre kinder kommen und von kind zu kindes kind unverrückt ruhen bleiben.

Und [5r] dieses ist mein väterlicher segnen, den ich meinen lieben kindern und kindes kindern auch meinem geliebten heren eydem dem herrn hofmedico Dr. Ermeln und deßen lieben kindern erster ehe hiermit gebe und bey meinem nunmehr bald erfolgenden sel. abschied aus diesem vergänglichlichen wesen, unter der herzlichen anrufung meines lieben Gottes, wohlmeynend hinterlasse, selbigen auch von meinem und meiner väter Gott, so lange noch der wenige rest meines zeitl. lebens dauern wird, Ihnen allen täglich erbitten helffen will, zu deßen erfüllung und angedeyhung der güthige Gott ja! sagen wolle.

Diesen aufsatz aber habe ich nicht aus einem melancholischen temperament oder trieb herrührend, wie die iezigen spötter und naturalisten zu raisoniren pflegen, oder [5v] aus heucheley hieher getragen, sondern es ist, weiß mein Gott! aus



väterlicher liebe und wohlmeynen gegen die lieben meinigen, wohlbedächtig und, wegen ieziger gefährlichen umbstände und verführischen leichtsinnigen menschen, wohl einsehend geschehen. Wer folgen und gehör geben wird, dem wird es wohl ergehen, der wird auch den segen und alles gute von Gott überkommen, auch freude an seinen kindern erleben.

Und weiln ich in übrigen nicht wissen kann, ob mich mein treuer Gott plötzlich und unvermuthet, oder nach einer vorherigen kränckl. niederlage von dieser welt [6r] abfordern werde, welches ich seinem heil. willen und rathscluisse überlaße, indeßen aber ihn umb tägliche bereithaltung darzu und zu einen sel. abschied aus der welt und einführung zu der ewigen himmels ruhe herzinniglich anflehe; so nehme ich auf solchen unvermutheten plözlichen fall zu voraus von meiner herzgeliebtesten ehefrau herzinniglich wohlmeynenden abschied, dancke derselben mit aufrichtigen herzen vor alle erwiesene eheliche liebe, treue und wohlmeynen, gute nuzbare haußhaltung und menagirliche rühmliche wirthschaft, auch vor ihre gehabte getuldt mit mir in meinem offermahln zugestoßenen kräncklichen und andern umbständen und vor die darinnen erwiesene vorsorge, behulfflichkeit und beystand, der [6v] höchste Gott vergelte ihr solches alles mit reicher maße seiner gütigkeit, er erhalte sie nach meinem sel. absterben in seinem väterlichen schuz, vorsorge, aufsicht und gnade, auch bey beständiger leibes gesundheit, er behüte sie vor gefährlichen begegüßen und verdrüßlichkeiten, der herr vertrete mannsstelle aus väterlicher treue, beschere ihr gute aufrichtige freunde und gebe ihr ruhige jahre in ihrem alter, und wenn sie alt und lebens satt, bringe er sie auch zu mir, und unsern lieben sel. kindern und andern auserwählten sel. gotteskindern durch einen sel. abschied aus dieser, sonderlich iezo angstvollen falschen welt zur sel. ewigen himmels ruhe.

Sig. Dreßden, am 12 Aug 1747

Benjamin Thenius